

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

Per E-Mail: philippe.semma@mainzer-mobilitaet.de

Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH
z. Hd. Herrn Philippe Semma
Mozartstraße 8
55118 Mainz

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
5045-0001#2025/003-0806
ZEN VE IV – 1

Ansprechpartner(in):
Kaya Crecelius
E-Mail:
kaya.crecelius
@lbm.rlp.de

Durchwahl:
+49 261 3029 1683
Fax:

Datum:
14.07.2025

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für das Vorhaben „TP 1 Binger Straße – Planänderung betr. Oberleitungsmaste am Alicenplatz; 1. Änderungsantrag zum Planfeststellungsbeschluss Az.: VII/25-PFV-06-03-23 vom 30.04.2024“, Vorhabenträgerin: MVG

➤ **Ihr Antrag vom 8. Juli 2025**

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o.g. Vorhaben wird gem. § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung

Das Vorhaben hat die Änderung der bereits durch Entscheidung vom 30.04.2024 planfestgestellten Oberleitungsinfrastruktur für die Erschließung der Binger Straße in Mainz mit einem Straßenbahnzug zum Gegenstand.

Im Rahmen der Ausführungsplanung samt Seilstatik für die Seilverspannungen ergaben sich im Vergleich zur ursprünglichen Planung des Planfeststellungsverfahrens neue Rahmenbedingungen, die zu einer Umplanung des Vorhandenträgers führen.

Die geplanten Änderungen umfassen die Verschiebung mehrerer Oberleitungsmaste am Alicenplatz. Ein Mast soll auf Grundstücken der DB AG um fünf Meter und zwei andere Maste sollen auf öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Mainz ebenfalls um wenige Meter verschoben werden.

Besucher:
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Fon: +49 261 3029 0
Fax: +49 261 3029 1915
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLAEST600

Geschäftsführer:
Franz-Josef Theis
Stellvertreter:
Lutz Nink

Im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren wurde eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und die Umweltverträglichkeit des Vorhabens bejaht. Im Folgenden werden nur die Auswirkungen betrachtet, die durch die nun geplanten Änderungen zu erwarten sind.

Aus den vorgelegten Planunterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung anhand der Kriterien nach Anlage 3 des UVPG, dass von dem Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diejenigen Kriterien, welche im Folgenden nicht behandelt werden, sind beim vorliegenden Vorhaben offensichtlich nicht tangiert.

1. Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Erhebliche Betroffenheiten durch Verkehrsimmissionen (Luftschall, Körperschall, Erschütterungen) sind durch die Baumaßnahme nicht zu erwarten.

Die leicht versetzte Errichtung der Oberleitungsmaste wirkt sich nicht anders als in der Umweltverträglichkeitsprüfung zum Planfeststellungsbeschluss aus.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren, wie die dauerhafte Inanspruchnahme des Eigentums der Flächen, auf denen die Maste verschoben werden sollen, sind durch vorliegende Zustimmungen der Eigentümer abgedeckt bzw. die Flächen liegen im Eigentum der Stadt Mainz.

2. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt inklusive artenschutzrechtlicher Belange

Das Vorhaben liegt in einem städtisch geprägten Gebiet, welches nahezu vollständig versiegelt ist und eine hohe Vorbelastung durch verkehrsbedingte Immissionen aufweist.

Die von der Planänderung betroffene Fahroberleitungsinfrastruktur in Form der minimalen Verschiebung der Oberleitungsmaste nimmt keinen Einfluss auf die bestehende Pflanzenwelt oder den Baumbestand.

Das Plangebiet bleibt Lebensraum insbesondere allgemein häufiger und anpassungsfähiger Vogelarten mit hoher Störungstoleranz.

Die Baumaßnahme lässt keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Schutzgüter von Tieren, Pflanzen oder biologischer Vielfalt erkennen.

3. Auswirkungen auf Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Das Plangebiet ist nahezu vollständig versiegelt. Betreffend die Oberleitungsmasten erfolgt lediglich eine jeweils geringfügige Verschiebung um wenige Meter. Die ursprünglichen Maststandorte befanden sich auf versiegelter Fläche und die Versetzung betrifft auch wiederum bereits versiegelte Fläche. Es kommt durch die Änderungen zu keiner neuen Versiegelung, die sich auf die Schutzgüter Boden oder Wasser auswirkt.

Durch die Oberleitungsmastveränderungen sind keine Auswirkungen auf Klima oder Luft zu erwarten.

Das Vorhaben liegt im Innenstadtgebiet, welches durch eine fast vollständige Versiegelung und eine dichte, geschlossene Bebauung inklusive oberirdischer städtischer Erschließungsinfrastruktur geprägt ist. Die zu verschiebenden Oberleitungsmaste nehmen keinen erheblichen Einfluss auf das innerstädtische Landschaftsbild.

4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet liegt mit Ausnahme des Alicenplatzes und der Alicenbrücke vollständig innerhalb des rechtsverbindlichen Grabungsschutzgebietes „Altstadt-Römisches Kastell“. Ferner liegt die Denkmalzone Münsterplatz im Plangebiet.

Die zu verschiebenden Oberleitungsmaste befinden sich am Alicenplatz und damit außerhalb der Denkmalzone und des Grabungsschutzgebietes, sodass mit keinen kulturellen oder denkmalrelevanten Funden zu rechnen ist.

Eine beobachtende Begleitung durch die Landesarchäologie wurde bereits durch Planfeststellungsbeschluss auferlegt.

Sonstige Sachgüter sind nicht ersichtlich.

5. Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern.

Wechselwirkungen zwischen den o.g. Schutzgütern, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, sind nicht zu erwarten.

Bedingt durch die Versiegelung sowie durch Störungen ausgehend von den Verkehrsflächen, sind die Vorbelastungen für alle Schutzgüter als hoch zu bezeichnen. Die durch das Vorhaben geplanten Änderungen wirken auf die Schutzgüter größtenteils gar nicht ein und zum Teil nur temporär. Sie sind als nicht erheblich anzusehen.

6. Ergebnis

Unter Berücksichtigung dessen und der hinsichtlich Dauer, Häufigkeit und Schwere verhältnismäßig geringen Auswirkungen auf die Umwelt sowie deren relativ guten Vorhersehbarkeit ergibt sich, dass durch das Gesamtvorhaben im Ergebnis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Wir weisen darauf hin, dass die bei dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen von Dritten beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden können.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Dieses Schreiben wird im Internet der Öffentlichkeit (Internetseite des LBM RP und UVP-Portal der Länder) zugänglich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Marei-Katharina Raming